

Das Wichtigste im Überblick:

- Direkte Antragstellung bei der ISB online über das Antragsportal
- Der Antrag auf Zuwendung muss bei der ISB bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen sein
- Erstattet werden im Regelfall 80 % der beihilfefähigen Kosten
- Gutachterkosten werden zu 100 % erstattet
- Die an einer Betriebsstätte entstandenen Schäden (Sachschäden und/oder Einkommenseinbußen) müssen mindestens 5.000 Euro betragen

Was wird gefördert?

- Sachschäden auf der Grundlage der Reparaturkosten („Reparatur“)
- Sachschäden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis („Schadensersatz“)
- Einkommenseinbußen als direkte Folge des Schadensereignisses während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensereignis („Einkommensersatz“)
- Kosten für Gutachtenerstellung („Gutachterkosten“)
- In zwingenden Fällen die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen (wie etwa für die Sicherung von Gebäuden)

Welche Dokumente werden für die Antragstellung benötigt?

- Eigenerklärungen (insbesondere zu notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Verfahren)
- Kammerbestätigungen (zur Identifizierung des Antragstellenden)
- Bestätigung der Gemeinde (über Bestätigung, dass Betriebsstätte betroffen ist)
- Gutachten von Sachverständigen (Architekt für Gebäude, Steuerberater für Einkommenseinbußen) über die zuwendungsfähigen Kosten
 - Reparaturkosten
 - wirtschaftlicher Wert
 - Einkommenseinbußen

Kontakt zu den Kammern für Beratung:

IHK Koblenz	E-Mail: kammerbestaetigung@koblenz.ihk.de	Telefon: 0261 106-502
HWK Koblenz	E-Mail: fluthilfe@hwk-koblenz.de	Telefon: 0261 398-251
IHK Trier	E-Mail: kammerbestaetigung@trier.ihk.de	Telefon: 0651 9777-590
HWK Trier	E-Mail: fluthilfe@hwk-trier.de	Telefon: 0651 207-161

Weitere Informationen zur Wiederaufbauhilfe für Unternehmen und Angehörige der freien Berufe gibt es auf <https://isb.rlp.de/unwetterhilfen.html> und auf den Webseiten der Kammern.